



Strategische Konsequenzen des Kartellrechts für KVs der Maximalversorgung

Arndt Regorz (Dipl. Kaufmann)
Geschäftsführer Regorz Consulting GmbH

Stand: 01-2007





Copyright

- ⇒ Die vorliegenden Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt.
- ⇒ Die Folien dienen der Erläuterung des Vortrags. Eine Haftung für den Inhalt der Folien wird nicht übernommen.



Übersicht

- ⇒ Rechtlicher Rahmen der Fusionskontrolle
- ⇒ Strategische Konsequenzen für Maximalversorger



Subjekte des Kartellrechts

- ⇒ Selbständige Unternehmen und Konzerne
- ⇒ Für eine Beurteilung als Konzern ist die faktische Einflussmöglichkeit entscheidend
- ⇒ Konzerninterne Vorgänge werden nicht erfasst



Anmeldepflicht

- ⇒ Abhängig von Schwellenwerten
(Konzernumsatz der betroffenen Unternehmen)
- ⇒ vor allem:
Umsatz weltweit > 500 Mio. €
- ⇒ Ausnahmeregeln für Bagatellfälle



Kriterium für Untersagung

- ⇒ Begründung oder Verstärkung von Marktbeherrschung
- ⇒ Sonderfall Sanierung
- ⇒ Ausnahme Ministererlaubnis
- ⇒ Forschung und Lehre???
- ⇒ Genehmigung unter Auflagen möglich



Marktbeherrschung

- ⇒ Vermutung bei Marktanteil $> 1/3$
- ⇒ Keine rein rechnerische Ermittlung, auch qualitative Faktoren
- ⇒ Je geringer der Restwettbewerb ist, desto eher Untersagung möglich



Verfahrensbeteiligte

- ⇒ Automatisch:
Käufer, Kaufobjekt, Verkäufer
- ⇒ Auf Antrag ggf. weitere Beteiligte, die durch Fusion betroffen sind
- ⇒ Bestimmte Klagerechte sind an die Beteiligteigenschaft gebunden



Weitere Elemente Kartellrecht

- ⇒ EU-Fusionskontrolle kann relevant werden
- ⇒ Eigentliches Kartellverbot
- ⇒ Mißbrauchsaufsicht bei marktbeherrschender Stellung



Kernunsicherheiten

- ⇒ Gilt Kartellrecht für Krankenhäuser?
- ⇒ Räumliche Marktabgrenzung
- ⇒ Sachliche Marktabgrenzung

Bundeskartellamt:

Akutkrankenhäuser und Fachkliniken,
alle Abteilungen

OLG Düsseldorf:

Fachrichtungen?

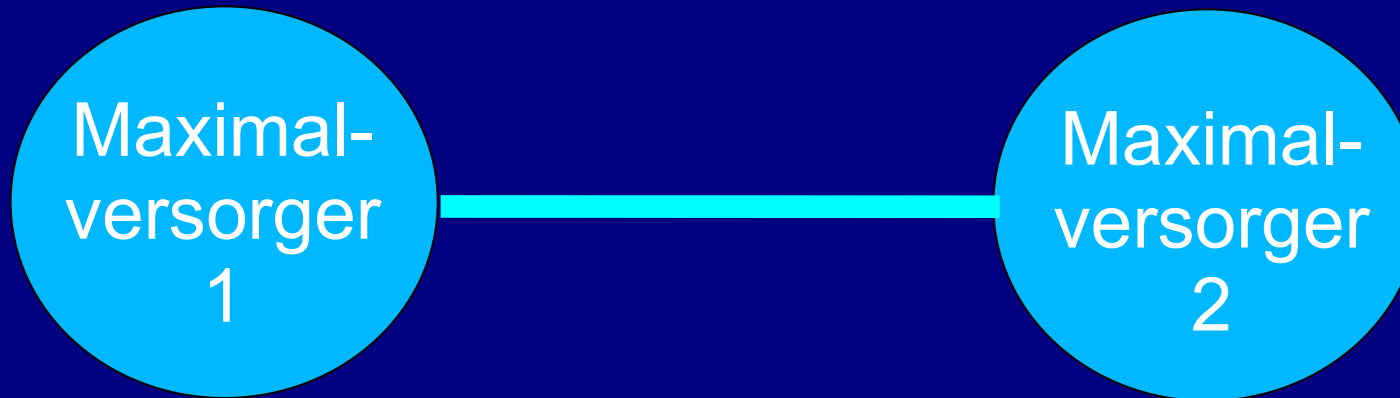
Versorgungsstufen?



Übersicht strategische Fragen

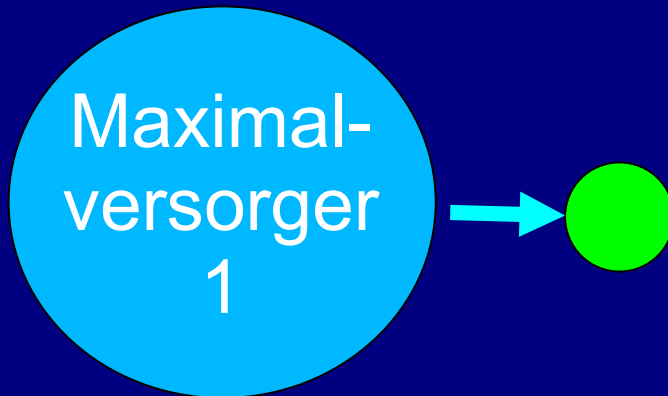
- ⇒ Fusion mit anderem Maximalversorger
- ⇒ Erwerb eines Krankenhauses im direkten Umfeld
- ⇒ Krankenhäuser im gemeinsamen Einzugsgebiet
- ⇒ Handlungsspielraum durch Privatisierung?

Fusion mit einem anderen Maximalversorger



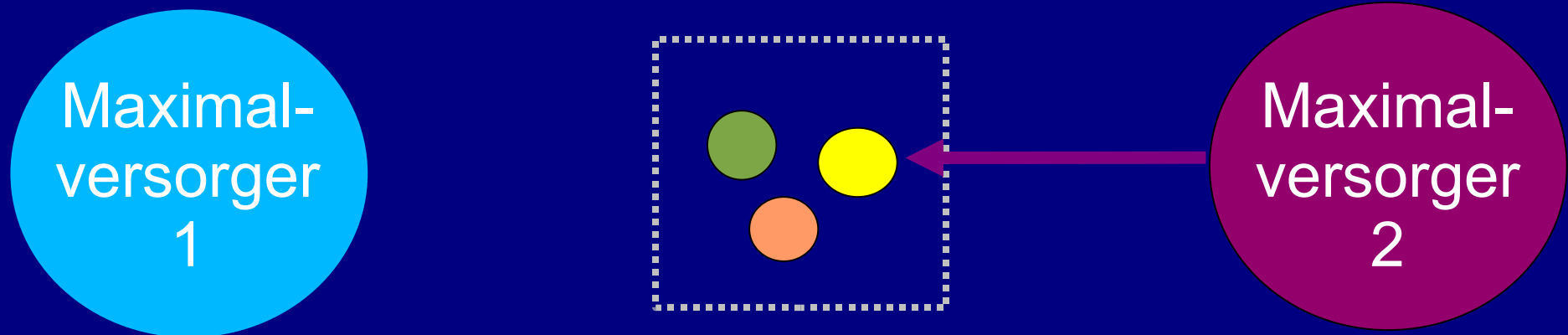
- ⇒ Beurteilung abhängig von sachlicher Marktabgrenzung
- ⇒ Bei aktueller Marktabgrenzung des Kartellamts leichter
- ⇒ Daher evtl. begrenztes Zeitfenster

Erwerb eines Krankenhauses im direkten Umfeld



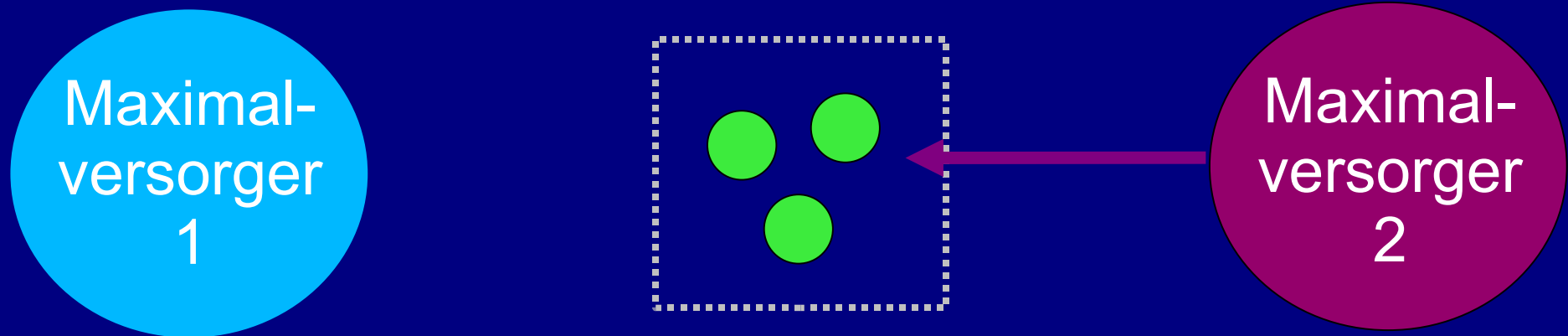
- ⇒ Beurteilung abhängig von sachlicher Marktabgrenzung
- ⇒ Bei aktueller Marktabgrenzung des Kartellamts bei Fachkliniken leichter
- ⇒ Daher evtl. begrenztes Zeitfenster

Krankenhäuser im gemeinsamen Einzugsgebiet (I)



- ⇒ Bei unterschiedlichen Trägern im relevanten Markt verhindert das Kartellrecht die vollständige Übernahme
- ⇒ Ihr Einzugsgebiet ist teilweise geschützt

Krankenhäuser im gemeinsamen Einzugsgebiet (II)



- ⇒ Bei **einem Träger** im relevanten Markt verhindert das Kartellrecht die vollständige Übernahme u.U. nicht! (Blockübernahme)
- ⇒ Ihr Einzugsgebiet ist teilweise bedroht
- ⇒ Diese Teilmärkte sind für Sie kritisch



Abwehrmöglichkeiten im Einzugsgebiet

- ➔ Gefährdete Teilmärkte im Einzugsgebiet identifizieren
- ➔ Abwehrmöglichkeiten schaffen:
 - Enger anbinden, um Privatisierungswahl zu beeinflussen
 - Rechtliche Drohkulisse vorbereiten
 - Verfahrensbeteiligung vorbereiten



Handlungsspielraum durch Privatisierung? (I)

Formale Privatisierung:

⇒ Rechtsform nicht entscheidend



Handlungsspielraum durch Privatisierung? (II)

Materielle Privatisierung:

⇒ Teilprivatisierung mit Beteiligung

Krankenhauskonzern:

Verringerter Spielraum

⇒ Vollprivatisierung:

Marktanteile des bisherigen

Eigentümers nicht mehr relevant, dafür

die des Käufers



Fazit

- ➔ Kartellrecht ist für Krankenhäuser der Maximalversorgung Belastung **und** Schutz
- ➔ Ggf. Zeitfenster für Übernahmen nutzen
- ➔ Kritische Märkte im Einzugsgebiet sichern